

Anwendungsbestimmungen/Auflagen

Mit der Neu- bzw. Wiedertzulassung von Pflanzenschutzmittel werden Anwendungsbestimmungen erteilt, die hinsichtlich der Schutzbemühungen für sogenannte "Nichtzielorganismen" verstärkte Beachtung bei der Anwendung von Pflanzenschutzmittel erfordern.

Schutzbereiche von NW- und NT-Anwendungsbestimmungen:

	NW	NT
Schutzgut:	Gewässerorganismen	Land-(terrestrische) Organismen
Schutzbereich:	ständig und periodisch wasserführende Gewässer	<ul style="list-style-type: none"> - nicht landwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzte Flächen (z.B. Wald, Moorflächen, Naturschutzflächen) - Saumstrukturen (z.B. Hecken, Feldraine, Gehölzinseln)
kein Schutzbereich:	gelegentlich wasserführende Gewässer	<ul style="list-style-type: none"> - Straßen, Wege, Plätze - Saumstrukturen kleiner 3 m breit - Anwendung mit tragbaren Geräten - Flächen im „kleinstrukturierten“ Gebiet - Saumstrukturen auf ehemals landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen

Abstandsauflagen – Gewässerrandstreifen:

Mit dem **Landeswassergesetz in NRW** (LWG vom 03. Mai 2005) wird zum Schutz vor diffusen Einträgen von Pflanzenschutzmittel auch dort ein **Gewässerrandstreifen** gefordert. Ab der Böschungskante gerechnet, dürfen in einer Breite von **10 m zu Gewässern 1. Ordnung** (größere Flüsse wie z.B. Rhein, Lippe) und in einer Breite von **5 m zu Gewässern 2. Ordnung** (alle anderen Oberflächengewässer) u.a. keine Pflanzenschutzmittel aufgebracht werden. Diese Beschränkung gilt nicht, sofern die Anwendungsbestimmungen der Präparate einen Einsatz mit weniger als den o. g. Abständen zulassen (§ 90a LWG NRW). Dann sind die in der Gebrauchsanleitung angegebenen Abstände (mit oder ohne abdriftarme Technik) entscheidend, auf jeden Fall ist aber immer ein **länderspezifischer Mindestabstand von 1 m ab Böschungskante** einzuhalten (§ 6 Absatz 2 PflSchG, ausgelegt für NRW). Dieser darf unter keinen Umständen mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

Was sind Gewässer 1. Ordnung?

Gewässer 1. Ordnung sind i.d.R. größere, schiffbare Landesgewässer oder einzelne Gewässerstrecken davon (wie z.B. Ruhr, Sieg, Lippe, Ems) sowie Bundeswasserstrassen (wie z.B. Rhein, Weser, Dortmund-Ems-Kanal, Mittellandkanal).

Was sind Gewässer 2. Ordnung?

Zu Gewässern 2. Ordnung gehören ständig wasserführende Oberflächengewässer (wie z.B. Agger, Emscher, Erft, Lenne, Niers, Wupper sowie einzelne Gewässerstrecken von z.B. der Ems, Lippe, Ruhr). Weiterhin zählen auch periodisch wasserführende Oberflächengewässer zu Gewässern 2. Ordnung. Diese führen die meiste Zeit im Jahr Wasser, daher ist der Gewässergrund meist auch schlammig-tonig, häufig ohne Bewuchs. Auf jeden Fall finden sich dort keine typischen Landpflanzen, wie z.B. Rispe, Quecke, Disteln oder Brennesseln.

Keine Gewässer im Sinne der NW Auflagen...

sind gelegentlich wasserführende Seitengräben, die überwiegend ohne Wasser, wohl aber nach starken Regenfällen wasserführend sind. Sie besitzen kein typisches Gewässerbett und die Vegetation besteht meist aus Landpflanzen, wie z.B. Rispel, Quecke, Disteln oder Brennesseln. **Diese gelegentliche Wasserführung verlangt keine Abstandsaufgaben!**

Weitere Informationen zu Gewässern 1. und 2. Ordnung finden Sie im Internet unter: www.lanuv.nrw.de/wasser/gesetze.htm – Landeswassergesetz

NW-Anwendungsbestimmungen – Abstandsaufgaben

Zunächst ist vom Landwirt zu prüfen, ob es sich um ein schützenswertes Oberflächengewässer handelt. Von der Böschungskante aus gerechnet muss ein Abstand von ständig und auch von periodisch wasserführenden Gewässern gehalten werden (siehe Kapitel oben).

Die Abstandsaufgabe **NW642** gilt für 284 Präparate. Sie lautet folgendermaßen:

NW642: Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig (§ 6 Absatz 2 PflSchG). Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten.

Folglich ist bei diesen Präparaten nur der länderspezifische Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. In NRW beträgt dieser Abstand, wie oben geschildert 1 m ab Böschungsoberkante.

Weitere Abstandsaufgaben:

In der Vergangenheit wurde zum Schutz von Wasserorganismen die Abstandsaufgabe NW600 und NW601 erteilt (NW600 0 Präparate, NW601 5 Präparate), die präparatbezogene Abstände von der Behandlungsfläche zu Oberflächengewässern von 5 bis zu 20 m festlegte.

NW601: Zwischen der behandelten Fläche und einem Oberflächengewässer - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss mindestens folgender Abstand bei der Anwendung des Mittels eingehalten werden: Kultur: m

Da sich sowohl die wissenschaftlichen Erkenntnisse als auch die Technik weiterentwickelt haben, wurde eine angepasste Risikoabschätzung mit den Abstandsaufgaben NW602 (0 Präparate) und NW603 (20 Präparate) durch den Landwirt erlaubt. Vor der Anwendung muss der Anwender anhand der nachfolgend aufgeführten Kriterien entscheiden, ob abweichende Bedingungen zur Standardsituation vorliegen. Je nach Abweichung werden entsprechende Punkte verteilt, deren Summe eine entsprechende Risikokategorie widerspiegelt. Je nach erreichter Kategorie kann dann der einzuhaltende Abstand reduziert werden. Die Behandlung mit der abdriftarmen Technik muss in einer Breite von mind. 20 m erfolgen.

Seit 2003 werden **neue Präparate bzw. wieder zugelassene Präparate nur noch mit den Anwendungsbestimmungen NW605 (199 Präparate) – NW609 (78 Präparate) versehen.** Hierbei dient als abdriftmindernde Bedingung lediglich das verlustmindernde Gerät (bzw. Düse) in einer Mindestbreite von 20 m.

NW605	NW607
<p><i>Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern¹ muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. (Anm.: in NRW 1 m ab Böschungskante)</i></p>	
<p>50 % : m 75 % : m 90 % : m oder *</p>	<p><i>Abdriftminderungsklasse in %: m oder *</i></p>
NW606	
<p><i>Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern eingehalten wird. Ackerbaukulturen: m</i></p>	
<p><i>Zu widerhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.</i></p>	

Anm.: ¹ = Oberflächengewässer - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender.

Aktuell haben 199 Präparate die NW605/606 und die NW607 gilt für 47 Präparate. Als Beispiel für **NW605 bzw. 606** soll Karate Zeon dienen. Ohne verlustmindernde Technik beträgt der Abstand 15 m (NW606). Bei Verwendung abdriftarmer Düsen mit 50 % Abdriftreduktion kann er auf 10 m reduziert werden, mit 75 % abdriftmindernder Technik auf 5 m und mit 90 % ist in NRW nur noch der Mindestabstand von 1 m einzuhalten. Für NW607 sei als Beispiel Herold SC genannt. Ein Einsatz ohne verlustmindernde Technik ist nicht möglich, bei 50 % Abdriftminderung sind 15 m, bei 75 %iger 10 m und bei 90 %iger sind 5 m Abstand einzuhalten.

NW609
<p><i>Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern¹ muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zu widerhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Ackerbaukulturen: m</i></p>

¹ = Oberflächengewässer - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender.

Für NW608 gibt es 18 relevante Präparate. NW609 gilt für 78 Präparate, als Beispiel kann hier Pirimor mit der Indikation Blattläuse in Getreide gelten. Normalerweise müssen 5 m Abstand eingehalten werden, wird allerdings ein verlustminderndes Gerät, z.B. eine abdriftarme Düse eingesetzt, reduziert sich der Abstand in NRW auf 1 m.

Weitere Anwendungsbestimmungen zum Gewässerschutz

bei Hangneigung und Abschwemmungsgefahr:

- NW701:**Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:
- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
 - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt. (Betrifft 80 Präparate)
- NW704:**Auf Grund der Gefahr der Abschwemmung muss bei der Anwendung zwischen der behandelten Fläche und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m eingehalten werden. (Gilt für 34 Aluminium-/Zinkphosphid-Präparate bei Wühlmausköder und Giftweizen.)
- NW705:**Text wie NW701, jedoch beträgt die Mindestbreite der geschlossenen Pflanzendecke 5 m. (Betrifft 35 Präparate).
- NW706:**Text wie NW701, jedoch beträgt die Mindestbreite der geschlossenen Pflanzendecke 20 m. (Betrifft 44 Präparate).
- NG402:**Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:
- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
 - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt. (Betrifft 34 Präparate)
- NG404:**Text wie NG402, jedoch muss der Randstreifen eine Mindestbreite von 20 m haben. (Betrifft 24 Präparate)
- NG412:**Text wie NG402, jedoch muss der Randstreifen eine Mindestbreite von 5 m haben. (Betrifft 9 Präparate)
- NG413:**Keine Anwendung auf Böden mit einem organischen Kohlenstoffgehalt (Corg.) kleiner als 1 % (bedeutet ca. 1,75 % Humusgehalt). (Betrifft 4 Bentazon-haltige Mittel)

auf drainierten Flächen:

NW800:Keine Anwendung auf gedrainten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März. (Betrifft 9 Präparate; Gilt für bestimmte Anwendungen von Alister, Atlantis OD, Atlantis WG, Bacara, Bacara Forte, Brazzos, Concert SX, Gladio, Prosaro).

NG403:Keine Anwendung auf gedrainten Flächen zwischen dem 1. November und dem 15. März. (Betrifft 8 Präparate; Gilt für bestimmte Anwendungen von Acanto Prima, Andiamo Super, Aniten Super, Butisan, Foxtril Super, Rapsan 500 SC, Speedy, Trioflex)

NG405:Keine Anwendung auf drainierten Flächen. (Betrifft 18 Präparate)

beim Einsatz von IPU-haltigen Mitteln:

NG408:Keine Anwendung auf gedrainten Flächen zwischen 01. Juni und 01. März. (Betrifft 2 IPU-haltige Präparate; Arelon Top, Tolkan Flo)

NG409:Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden bzw. mit der Kanalisation verbunden sind, oder wenn die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

Es sind einzuhalten:

Bei Anwendung von bis zu ...kg Wirkstoff/ha: 10 m

Bei Anwendung von mehr als ...kg Wirkstoff/ha: 20 m

(Betrifft 2 IPU-haltige Präparate; Arelon Top, Tolkan Flo)

NG410:Keine Anwendung auf Böden mit einem mittleren Tongehalt größer/gleich 30 %. (Betrifft 8 IPU-haltige Präparate)

NG411:Keine Anwendung auf den Bodenarten reiner Sand, schwach schluffiger Sand und schwach toniger Sand mit einem Corg.-Gehalt kleiner als 1% (bedeutet ca. 1,75 % Humusgehalt). (Betrifft 8 IPU-haltige Präparate)

NT-Auflagen

Ähnlich wie bei den Abstandsaufgaben zu Oberflächengewässern zum Schutz von Gewässerorganismen werden auch solche zum Schutz von terrestrischen (d.h. Land-) Organismen erteilt. Geschützt werden mit diesen Auflagen ökologisch wertvolle Randflächen, sogenannte **Saumbiotope wie z.B. Feldraine, Hecken oder Gehölzinseln**. Allerdings nur, sofern sie **breiter als 3 m** sind. **Nicht hierunter fallen alle landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen oder Straßen, Wege und Plätze** (= Blühstreifen zählen zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen)

Um Abdrift oder andere Einträge von Pflanzenschutzmitteln in die schützenswerten Flächen zu verhindern, müssen die Landwirte den angrenzenden 20 m breiten Saum (s. o.: ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze sowie Saumbiotope < 3 m) mit abdriftmindernden Düsen behandeln (NT101 - 106) bzw. zusätzlich einen 5 m unbehandelten Streifen lassen (NT107 - 109) (siehe Tabelle).

Allerdings gibt es Ausnahmen von den NT-Auflagen:

- Liegt die Fläche in einem Gebiet, das vom Julius-Kühn-Institut (ehemalige BBA) als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen wurde, ist man von den NT-Auflagen 101 bis 106 befreit, für 107-109 braucht man keine 5 m Abstand einzuhalten, wohl ist aber die abdriftarme Technik einzusetzen.
- Das "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" ist auf der Internetseite des Julius-Kühn-Institut (JKI) einsehbar. Die Tabelle mit denen nicht als „kleinstrukturiert geltenden“ Gemeinden in NRW befindet sich unten. In den dort genannten Gemeinden sollte dann geprüft werden, ob die Randstrukturen auf ehemals landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind. Trifft dies zu, brauchen die NT-Auflagen 104 - 106 ebenfalls nicht berücksichtigt zu werden, für NT107 - 109 entfällt die 5 m Abstandsregelung.
- Die NT-Anwendungsbestimmungen sind ebenfalls bei der Verwendung von tragbaren Geräten bzw. sofern die Saumstrukturen kleiner als 3 m sind nicht einzuhalten.

NT-Auflagen zum Schutz von Randstrukturen

Anwendungsbestimmung	NT			NT			NT		
	101	102	103	104	105	106	107	108	109
20 m Breite mit abdriftmindernder Technik	50 %	75 %	90 %	50 %	75 %	90 %	50 %	75 %	90 %
Zusätzlich							5 m Abstand		
sofern abdriftmindernde Technik nicht einsetzbar				5 m Abstand					
Befreiung von NT, sofern:									
Anwendung mit tragbarem Gerät	√			√			√		
Saumstruktur < 3 m Breite	√			√			√		
Fläche im kleinstrukturiertem Gebiet	√			√			5 m Abstand nicht, wohl Verwendung abdriftarmer Technik		
Saumstruktur auf ehem. landw./gärtnerisch genutzter Fläche				√					
Anzahl Präparate im Ackerbau	113	85	95	0	0	0	6	41	31

Gemeinden in NRW ohne ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen

Kreis	Gemeinden
Aachen	Baesweiler
Düren	Aldenhoven, Inden, Jülich, Linnich, Merzenich, Niederzier, Nörvenich, Titz, Vettweiß
Erfthkreis	Bedburg, Elsdorf, Erftstadt, Kerpen, Pulheim
Euskirchen	Euskirchen, Weilerswist, Zülpich
Heinsberg	Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Selfkant, Waldfeucht, Wegberg
Herford	Enger
Höxter	Borgentreich
Kleve	Goch, Uedem
Lippe	Bad Salzuflen, Barntrup, Blomberg, Lage, Lemgo, Leopoldshöhe
Neuss	Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Rommerskirchen
Paderborn	Bad Wünnenberg
Rhein-Sieg	Swisttal
Soest	Anröchte, Bad Sassendorf, Erwitte, Geseke, Soest, Werl
Viersen	Kempen, Schwalmtal, Tönisvorst, Willich

Quelle: Verzeichnis regional. Kleinstrukturen in NRW. Internetseite: JKI 2010

Weitere NT Anwendungsbestimmungen

- NT114:** Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von min. 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen Straßen, Wege, Plätze sowie landwirtschaftlich/gärtnerisch genutzte Flächen, die zum Zeitpunkt der Anwendung keinen Kulturpflanzenbestand aufweisen) eingehalten werden. (Gilt für 8 Clomazone-haltige Mittel)
- NT125:** Die Anwendung des Mittels ist bei zu erwartenden Tageshöchsttemperaturen von mehr als 25 °C Lufttemperatur, gemessen an einer geeigneten Wetterstation (z.B. des amtlichen Pflanzenschutzdienstes oder des Deutschen Wetterdienstes), auf eine längere abendliche Abkühlungsperiode mit Temperaturen unter 25 °C am Anwendungsort zu verlegen. (Gilt für 8 Clomazone-haltige Mittel)
- NT144:** Das Mittel ist mit einem Wasseraufwand von min. 300 l/ha auszubringen. Die Anwendung muss in einer Breite von min. 20 m zu angrenzenden Flächen mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, min. in die Abdriftungskategorie 90 % eingetragen ist. Ist ein Abstand zu angrenzenden Flächen einzuhalten, gilt dies in einer auf diesen Abstand folgenden Breite von min. 20 m. Die Anwendung auf der restlichen zu behandelnden Fläche muss mit einem Gerät erfolgen, das in dem vorgenannten Verzeichnis min. in die Abdriftminderungskategorie 75 % eingetragen ist. (Gilt für 8 Clomazone-haltige Mittel).

Bienenschutzauflagen (B bzw. NB – Auflagen)

B1	Das Mittel wird als bienengefährlich eingestuft. Es darf nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter.
B2	Das Mittel wird als bienengefährlich, außer bei Anwendung nach dem Ende des täglichen Bienenfluges in dem zu behandelnden Bestand bis 23.00 Uhr, eingestuft. Es darf außerhalb dieses Zeitraums nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter.
B3	Auf Grund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Mittels werden Bienen nicht gefährdet.
B4	Das Mittel wird bis zur höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Konzentration als nicht bienengefährlich eingestuft. Bei einigen Präparaten kann die Einstufung B4 in B2 umgewandelt werden, sobald Sie mit bestimmten Fungiziden gemischt werden.

Wichtig bei Insektiziden mit einer B4-Einstufung sind folgende NB-Auflagen:

NB6623: Diese Auflage gilt für 6 Präparate (Fastac SC Super Contact, IRO, Karate Zeon, Lambda WG, Mavrik, Trafo WG) und sagt aus:

Das Mittel darf in Mischung mit Fungiziden aus der Gruppe der Ergosterol-Biosynthese-Hemmer (z.B. Caramba, Folicur, Harvesan, Mirage, Sportak) an blühenden Pflanzen und an Pflanzen die von Bienen beflogen werden nur abends nach dem täglichen Bienenflug bis 23:00 Uhr angewendet werden, es sei denn, die Anwendung dieser Mischung an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen beflogen werden, ist ausweislich der Gebrauchsanleitung des Fungizids auch während des Bienenfluges ausdrücklich erlaubt.

Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl.I S. 1410, beachten!